



# VEREINSSTATUTEN

## FC BASEL 1893

### **Name, Sitz und Zweck des Vereins**

---

#### **§ 1**

1. Der FC BASEL 1893 ist ein Verein gemäss Artikel 60 bis 79 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Basel. Er wurde am 15. November 1893 gegründet. Der FC BASEL 1893 pflegt und fördert den Fussballsport. Er unterhält zu diesem Zweck insbesondere Fussballmannschaften im nicht professionellen Betrieb und kann sich an anderen Unternehmen beteiligen, gleichartige oder verwandte Unternehmen erwerben oder errichten sowie Liegenschaften erwerben und verkaufen. Seine Clubfarben sind rot und blau. Der FC BASEL 1893 ist politisch und konfessionell neutral.
2. Der FC BASEL 1893 ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV). Der FC BASEL 1893 anerkennt die Statuten, Reglemente und Beschlüsse des SFV, der Union des Associations Européennes de Football (UEFA) und der Fédération Internationale de Football Association (FIFA) für sämtliche Mitglieder, Spieler und Funktionäre als verbindlich.

### **Mitgliedschaft**

---

#### **§ 2**

1. Mitglieder des FC BASEL 1893 können natürliche und juristische Personen sein.
2. Sie gliedern sich in:
  - a. Ehrenmitglieder;
  - b. Freimitglieder;
  - c. Passivmitglieder;
  - d. Aktivmitglieder.
3. Zum Ehrenmitglied wird auf Antrag der Clubleitung ernannt, wer sich besondere Verdienste um den Club erworben hat. Freimitglied wird, wer während 25 Jahren dem Club angehört und während dieser Zeit seine Mitgliederbeiträge bezahlt hat, wobei die Mitgliedschaftsjahre vor Vollendung des 16. Altersjahres nicht eingerechnet werden. Zum Freimitglied kann auch ernannt werden, wer spezielle Leistungen für den Club erbracht hat. Die Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern erfolgt anlässlich der ordentlichen Generalversammlung.



4. Passivmitglieder sind Personen, die den FC Basel durch finanzielle Beiträge unterstützen. Innerhalb der Passivmitglieder können unterschiedliche Unterkategorien gebildet werden.
5. Aktivmitglieder sind Personen, die im Verein den Fussballsport ausüben oder als Schiedsrichter tätig sind. Die Fussballspieler gliedern sich in Amateurspieler, Junioren, Senioren und Damen.
6. Die Mitgliedschaft beginnt am Tag des Eingangs des Mitgliederbeitrages. Die Mitgliedschaft erlischt am Tage der Zustellung der Austrittserklärung an den Verein. Letztere hat nur dann Gültigkeit, wenn sie schriftlich an den Club gerichtet ist. Der Austretende haftet noch für den Mitgliederbeitrag des laufenden Vereinsjahres. Eine teilweise Rückforderung bezahlter Jahresbeiträge ist ausdrücklich ausgeschlossen.

### **Pflichten der Mitglieder, Mitgliederbeitrag**

---

#### **§ 3**

1. Der ordentliche Mitgliederbeitrag wird jährlich von der Generalversammlung gemäss § 6 Abs. 1 litera e der Statuten festgelegt, darf aber den Betrag von maximal CHF 300.- nicht überschreiten. Die Clubleitung kann für unterschiedliche Unterkategorien von Passivmitgliedern gemäss § 2 Abs. 4 der Statuten reduzierte Mitgliederbeiträge vorsehen.
2. Der ordentliche Mitgliederbeitrag für Passivmitglieder beträgt ab Inkraftsetzung dieser Statuten CHF 100.-.
3. Für die Erhebung der Mitgliederbeiträge gilt Folgendes:
  - a. Für Mitglieder, die vor dem 15. Dezember 2015 beigetreten sind, erfolgt die Erhebung des Mitgliederbeitrages für die Zeit nach Inkrafttreten dieser Statuten erstmals zu Beginn des Kalenderjahres 2017. Ab diesem Zeitpunkt entspricht das Beitragsjahr dem Geschäftsjahr.
  - b. Für die ab dem 15. Dezember 2015 beigetretenen Passivmitglieder beginnt das Beitragsjahr jeweils am Beitrittsdatum.
4. Ehren- und Freimitglieder sind grundsätzlich von den Beiträgen befreit.



## **Rechte der Mitglieder**

---

### **§ 4**

1. Den Mitgliedern stehen vorbehältlich des Absatzes 2 folgende Rechte zu:
  - a. Ehren-, Frei- und Passivmitgliedern:
    - (1) Stimmrecht in allen Clubangelegenheiten nach § 6 der Statuten; Passivmitglieder sind ab dem Folgejahr des Eintrittsjahres stimmberechtigt. Für in Vereinsämter gewählte Passivmitglieder entfällt diese Einschränkung.
    - (2) Wählbarkeit in alle Vereinsämter;
  - b. Aktivspielern (beim SFV gemeldete Spieler) und Schiedsrichtern:
    - (1) Stimmrecht in allen Clubangelegenheiten ab dem Folgejahr des Eintrittsjahres;
    - (2) Wählbarkeit in alle Vereinsämter;
    - (3) aktive Teilnahme an den Trainings- und Wettspielen, zu denen sie nach ihrer Eignung und Leistung fähig sind;
    - (4) finanzielle Vergünstigungen bei Spielen der Super League.
2. Stimmberechtigung und Wählbarkeit erlangt ein Mitglied erst nach Vollendung des 16. Altersjahres.

## **Organe**

---

### **§ 5**

1. Die Vereinsorgane des FC BASEL 1893 sind die:
  - a. Generalversammlung;
  - b. Clubleitung;
  - c. Revisionsstelle.

## **Generalversammlung**

---

### **§ 6**

1. Die Generalversammlung ist das oberste Organ und erledigt alle Geschäfte, die ihr nach den Statuten übertragen sind. Die ordentliche Generalversammlung findet spätestens sechs Monate nach Ende des Geschäftsjahres statt. Sie erledigt folgende Geschäfte:
  - a. Genehmigung der Jahresberichte, der Jahresrechnung und Beschluss über die Entlastung der Clubleitung.



- b. Wahl des Präsidenten und Delegierten des Vereins für den Verwaltungsrat der FC Basel 1893 AG, der übrigen Mitglieder der Clubleitung und der Revisionsstelle;
  - c. Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern;
  - d. Statutenänderungen;
  - e. Festsetzung des ordentlichen jährlichen Mitgliederbeitrages für Passivmitglieder;
  - f. Einsprachen gegen die erfolgte Aufnahme von Mitgliedern;
  - g. Rekurse über den Ausschluss von Mitgliedern;
  - h. Einschränkung, Aufhebung und Ausübung von vertraglichen Vorkaufs-, Kaufs- und Vorhandrechten;
  - i. Auflösung des Vereins.
2. Die Generalversammlung beschliesst im Weiteren über die Ausübung folgender Aktionärsrechte des Vereins gegenüber der FC Basel 1893 AG:
- a. Wahl, Abwahl und Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
  - b. Änderung des Gesellschaftszweckes, insbesondere Änderung des Namens oder der Club-Farben der von der FC Basel 1893 AG unterhaltenen, der Swiss Football League angehörenden oder dem Bereich Leistungssport zuzuordnenden Fussballmannschaften;
  - c. Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung;
  - d. jede Veränderung des Aktienkapitals;
  - e. Ausübung, Einschränkung und Aufhebung des Bezugsrechtes;
  - f. Verlegung des Sitzes.
3. Die Generalversammlung beschliesst über die Ausübung der Aktionärsrechte des Vereins gegenüber der FC Basel 1893 AG anlässlich einer Generalversammlung, die vor der jeweiligen Aktionärsversammlung der FC Basel 1893 AG stattzufinden hat.
4. Einladung, Traktandenliste und Jahresrechnung sind den Mitgliedern mindestens 20 Tage vor der Versammlung zuzustellen.
5. Die Mitglieder haben Anträge zu den einzelnen Traktanden mindestens 10 Tage vor der Versammlung bei der Clubleitung schriftlich einzureichen.

## § 7

Die Clubleitung legt die Dauer des Geschäftsjahres fest.



## **§ 8**

Ausserordentliche Generalversammlungen können auf Beschluss der Clubleitung einberufen werden. Die Einberufung einer solchen hat auch zu erfolgen, wenn mindestens 400 stimmberechtigte Mitglieder dies unter schriftlicher Eingabe der Gründe verlangen.

## **§ 9**

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 100 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

## **§ 10**

Bei Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen vorbehaltlich der in den §§ 11 und 12 der Statuten vorgesehenen Fälle. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Die Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Geheime Abstimmungen werden nur vorgenommen, wenn es die 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten verlangt.

## **§ 11**

Beschlüsse über die Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern, Rekurse betreffend Ausschluss und Nichtaufnahme von Mitgliedern sowie Statutenänderungen können nur mit der 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden.

## **§ 12**

Die Auflösung des Vereins kann nicht beschlossen werden, wenn mehr als 10% aller stimmberechtigten Mitglieder dagegen sind. Im Falle der Auflösung darf das Vereinsvermögen nicht unter die Mitglieder verteilt werden. Es geht zwecks Verwahrung an den SFV. Sollte innert drei Jahren seit der Auflösung ein neuer Verein unter dem gleichen Namen und zum gleichen Zweck entstehen, so fällt das Vereinsvermögen dem neugegründeten Verein zu. Ist dies nicht der Fall, so geht das Vereinsvermögen definitiv in den Besitz des SFV zugunsten eines Fonds für Talentförderung über.

## **Clubleitung**

---

## **§ 13**

1. Die Clubleitung besteht aus mindestens drei Mitgliedern und wird von der Generalversammlung für eine Amtsperiode von einem Jahr gewählt. Sie konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Clubleitung entscheidet mit dem einfachen Mehr der Stimmberechtigten. Der Präsident hat den allfälligen Stichentscheid.



2. Die Clubleitung kann einen Ausschuss von mindestens zwei Mitgliedern der Clubleitung bilden und diesem gewisse Aufgaben delegieren. In der Kompetenz der gesamten Clubleitung und nicht delegierbar an den Ausschuss sind aber folgende Aufgaben:
  - a. Anstellung der Mitglieder der Geschäftsführung und weiterer vollamtlich für den Club tätigen Personen;
  - b. Verabschiedung der Jahresrechnung und des Budgets.
  - d. Vertretung in Entscheidungsfindungen bei vorhandenen Beteiligungen des Vereins; die Ausübung der Aktionärsrechte des Vereins gegenüber der FC Basel 1893 AG erfolgt, soweit hierüber die Generalversammlung zu beschliessen hat (vgl. § 6 Ziffer 2 der vorliegenden Statuten), nach Massgabe der von diesen getroffenen Beschlüsse.
3. Der Präsident ist zugleich Delegierter des Vereins für den Verwaltungsrat der FC Basel 1893 AG.

#### **§ 14**

In die Kompetenzen der Clubleitung fallen sämtliche Geschäfte, welche nicht nach den Statuten einem der beiden anderen Organe übertragen sind. Es sind dies insbesondere die:

- a. Organisation des gesamten Spielbetriebes;
- b. Anstellung des Nachwuchstrainers, der Juniorentainer und der für den Verein im administrativen Bereich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
- c. Anstellung der Mitglieder der Geschäftsführung;
- d. Verwaltung der Vereinsfinanzen nach gesunden kaufmännischen Grundsätzen;
- e. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- f. Aufnahme von Sektionen;
- g. Ernennung von Spezialkommissionen.

#### **§ 15**

Ein Mitglied kann, wenn wichtige Gründe vorliegen, durch die Clubleitung ausgeschlossen werden; wichtige Gründe liegen insbesondere dann vor, wenn das Mitglied krass gegen die Interessen des Vereins verstösst oder trotz Mahnung und einer Nachfrist von 30 Tagen den Mitgliederbeitrag nicht bezahlt. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann innert einer Frist von 14 Tagen nach Erhalt der Mitteilung an die nächste Generalversammlung rekurrieren.

#### **§ 16**



Zur Aufnahme von minderjährigen Aktiven, Junioren und Schülern bedarf es der schriftlichen Zustimmung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters.

## **Revisionsstelle**

---

### **§ 17**

1. Die ordentliche Generalversammlung wählt als Revisionsstelle eine Revisionsgesellschaft, welche der Schweizerischen Treuhand-Kammer angehört, für die Dauer eines Jahres. Die Prüfung muss durch Personen geleitet werden, die die vom Bundesrat umschriebenen fachlichen Anforderungen an besonders befähigte Revisoren erfüllen.
2. Die Revisionsstelle prüft, ob die Jahresrechnung vollständig, nach kaufmännischen Grundsätzen sowie nach den Richtlinien des SVF geführt wird. Sie hat zu Händen der ordentlichen Generalversammlung einen schriftlichen Bericht vorzulegen.

## **Junioren- und Nachwuchsförderung**

---

### **§ 18**

Der Verein engagiert sich für eine starke Junioren- und Nachwuchsbewegung. Mit der Umsetzung des Konzeptes zur Junioren- und Nachwuchsförderung verfolgt der FC BASEL 1893 folgende Hauptziele:

- a. Aufschwung des Fussballsports in der Region Basel, sowohl im Bereich des Breitensports wie auch des Spitzensports;
- b. Soziale Verantwortung gegenüber der Jugend in der Region;
- c. Integration von Nachwuchsspielern aus der Region in die von der FC Basel 1893 AG gehaltenen Kader;

### **§ 19**

Die Clubleitung regelt die Organisation der Junioren- und Nachwuchsbewegung und legt die entsprechenden Verantwortlichkeiten fest. Sie stellt die zur Erreichung der umschriebenen Ziele notwendigen finanziellen Mittel zur Verfügung.



## **Vertretung nach aussen**

---

### **§ 20**

Die Mitglieder der Clubleitung zeichnen grundsätzlich mit Kollektivunterschrift für den Verein. Die Clubleitung kann Personen, welche in einem Anstellungsverhältnis zum Verein stehen, die Unterschrift erteilen, wobei solche Personen jeweils kollektiv zeichnungsberechtigt sein müssen.

## **Finanzielle Verbindlichkeiten**

---

### **§ 21**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **Statutenänderungen**

---

### **§ 22**

Statutenänderungen müssen nach Massgabe der §§ 6 und 11 der vorliegenden Statuten beschlossen werden. Beabsichtigte Änderungen sind mindestens 20 Tage vor der entsprechenden Generalversammlung durch die Clubleitung bekanntzugeben. Alle anlässlich der Generalversammlung beschlossenen Statutenänderungen unterliegen der Genehmigung durch den SFV.

## **Übergangsbestimmungen**

---

### **§ 23**

Diese Statuten sind an der ordentlichen Generalversammlung vom 9. Juni 2017 angenommen worden. Diese ersetzen die Statuten vom 15. Dezember 2015 und treten unter dem Vorbehalt der nachträglichen Genehmigung durch den SFV sofort in Kraft.

Basel, 9. Juni 2017

Der Präsident: Bernard Burgener